

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 01.02.2016

Drucksache Nr. **2016/047**

Federführung Hauptamt/luK
Sachbearbeiter Daniela Straub
Stand 18.01.2016
Aktenzeichen 020.051
Mitwirkung

Änderung der Hauptsatzung - Satzungsbeschluss -

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Artikel I – Satzungsänderung

1.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall **mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 300.000 €** beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - 3.2.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, sowie zur Verwendung der Deckungsreserve **von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €** im Einzelfall,
 - 3.2.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht **von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 €** im Einzelfall.
 - 3.3 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag **von jährlich mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 20.000 €** im Einzelfall.

2.

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen **A12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 12, sowie S 17 und S 18 TVöD**, ferner
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen **von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 20.000 €** im Einzelfall,

- 2.3. die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag **von mehr als 40.000 €**,
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten für einen Betrag **von mehr als 20.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €**,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche **von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 €** im Einzelfall,
- 2.5 die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt **von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €** im Einzelfall,
- 2.6 den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) **von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €** im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert **von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 300.000 €** im Einzelfall,
- 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert **von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 €** im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen **von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 €** im Einzelfall,
- 2.10 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro wird in periodischen Abständen, (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form entschieden.

3.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über die Ausführung von Bauvorhaben des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) nach VOL sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten **von mehr als 100.000 € aber nicht mehr als 300.000 €** im Einzelfall, **die Vergabe nach VOB bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 200.000 € aber nicht mehr als 300.000 €** im Einzelfall.

§ 8 Absatz 3 neu:

- (3) **Der Technische Ausschuss wird über Vorhaben nach §§ 30, 33 - 35 BauGB informiert, wenn die Ablehnung eines Bauantrages aus inhaltlichen Gründen beabsichtigt ist oder die jeweilige Angelegenheit zur Wahrnehmung der Planungshoheit für die Stadt von besonderer städtebaulicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist.**

4.

§ 9 Zuständigkeiten Oberbürgermeister

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.2 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.3 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe **A 5 bis A 11 BBesG**, von Beschäftigten der Vergütungsgruppen **EG 1 bis 11, sowie S 2 bis S 16 TVöD**, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, ausgenommen im Bereich der Ortschaften soweit die Regelung des § 15 (4) Ziff. 4.7 tangiert ist,
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.6 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften, ferner die Übernahme von Ausfallbürgschaften, die für den

- Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Darlehensnehmer noch der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, **bis zu 100.000 €** je Wohnungseinheit,
- 2.7 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan **bis zu 100.000 €** im Einzelfall, **bei Vergaben nach VOB bis zu 200.000 €** im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.1 - 4.6),
- 2.8 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben
- 2.8.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, sowie zur Verwendung der Deckungsreserve **bis zu 40.000 €** im Einzelfall,
- 2.8.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht **bis zu 20.000 €** im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.8),
- 2.9 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen **bis zu 2.500 €** im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.9),
- 2.10 die Stundung von Forderungen
- 2.10.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.10.2 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten **bis zu 40.000 €**,
- 2.10.3 von mehr als 12 Monaten **bis zu 20.000 €**
- 2.11 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche mit einem Wert **bis zu 10.000 €** im Einzelfall,
- 2.12 die Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt **bis zu 40.000 €** im Einzelfall,
- 2.13 den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) von **bis zu 40.000 €** im Einzelfall,
- 2.14 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert **bis zu 100.000 €** im Einzelfall,
- 2.15 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen **bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 €** im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.10),
- 2.16 die Veräußerung von beweglichem Vermögen **bis zu 20.000 €** im Einzelfall (ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.11),
- 2.17 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich **bis zu 2.500 €** im Einzelfall (ausgenommen ist die Zuständigkeit der Ortschaftsräte gemäß § 15 (4) Ziff. 4.12),
- 2.18 die Bestellung von Standesbeamten,
- 2.19 die Umschuldung von laufenden Krediten nach Ablauf der Zinsvereinbarung bzw. Abschluss einer neuen Zinsvereinbarung,
- 2.20 die Aufgaben des Gemeindevorstandes für die Jagdgenossenschaft Wangen im Allgäu,
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.**

5.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

§ 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen, den Betrag von **10.000 €** im Einzelfall überschreiten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht sowie Maßnahmen der Dorfentwicklung,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 4.5 die Jagd- und Fischwasserverpachtung sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen
- 4.6 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss)

- sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) **bis zu einem Betrag von 100.000 €.**
- 4.7 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Praktikanten und anderen in Ausbildung befindlichen Personen im Rahmen des Stellenplans, ferner von Aushilfsbeschäftigten bis zu 6 Monaten,
 - 4.8 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - 4.8.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, **von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 40.000 €** im Einzelfall,
 - 4.8.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht **von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 €** im Einzelfall,
 - 4.9 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen **von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 2.500 €** im Einzelfall,
 - 4.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert **von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 €** im Einzelfall; das Einvernehmen des Oberbürgermeisters ist erforderlich,
 - 4.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert **von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 €** im Einzelfall.
 - 4.12 die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag **von jährlich mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 €.**

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, ferner für Angelegenheiten, die einem beschließenden Ausschuss nicht übertragen werden dürfen und für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister durch Gesetz oder nach § 9 dieser Satzung übertragen sind.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachdarstellung

In der Sitzung vom 30.11.2015 wurde der Gemeinderat über die Satzungsänderung der Hauptsatzung informiert und hat sie zur Stellungnahme an die Ortschaften verwiesen. Zu den wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der vorgeschlagenen Änderungssatzung verweisen wir auf die Sitzungsvorlage vom 30.11.2015 Nr. 2015/268.

Folgende Beratungsergebnisse aus den Ortschaften liegen vor.

Ortschaft	Ergebnis der Beratung
Deuchelried	Dem Vorschlag der Verwaltung wurde einstimmig zugestimmt.
Karsee	Wird in der Sitzung bekanntgegeben, da der Ortschaftsrat erst am 20.01.2016 tagt
Leupolz	Das Ergebnis der Sitzung wird nachstehend erläutert.
Neuravensburg	Dem Vorschlag der Verwaltung wurde einstimmig zugestimmt.
Niederwagen	Wird in der Sitzung bekanntgegeben, da der Ortschaftsrat erst am 26.01.2016 tagt
Schomburg	Das Ergebnis der Sitzung wird nachstehend erläutert.

Ortschaftsrat Leupolz:

Die Ortschaftsräte **Leupolz** haben im Rahmen der Vorberatung folgende Änderungsvorschläge empfohlen.

Festlegung der Wertgrenze bei der Bauvergabe durch den Orstvorsteher:

Der Ortschaftsrat hat die Möglichkeit beraten, eine Festlegung der Wertgrenze bei der **Vergabe von Bauleistungen** durch den Orstvorsteher zu regeln. Dies kann erst nach dem Beschluss der Hauptsatzung in der Zuständigkeitsordnung (hier werden die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung durch den Oberbürgermeister festgelegt) neu geregelt werden.

Übertragung der Zuständigkeit auf den Orstvorsteher für Einsätze der Feuerwehr im Falle des § 2 Abs. 2 Feuerweggesetz:

In § 9 Nr. 2.21 der Hauptsatzung (Beauftragung der Feuerwehr durch den Oberbürgermeister) ergibt sich folgende Sachlage:

Die Pflichtaufgaben sind in § 2 Abs. 1 Feuerweggesetz Baden-Württemberg abschließend aufgeführt. Diese Aufgaben (Brandbekämpfung, Tierrettung, Hilfen bei öffentlichen Notlagen etc.) hat die Feuerwehr kraft Gesetzes wahrzunehmen. Eine „Beauftragung“ durch die Gemeinde bzw. den Oberbürgermeister ist nicht erforderlich.

Jedoch **kann** die Feuerwehr mit weiteren Aufgaben durch die Gemeinde beauftragt werden. Hierzu zählen gem. § 2 Abs. 2 Feuerweggesetz Baden-Württemberg unter anderem Maßnahmen des Feuersicherheitsdienstes (Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen). Der Oberbürgermeister kann Anordnungen nach Absatz 2 nur treffen, wenn ihm diese Aufgaben obliegen. Die dauernde Inanspruchnahme der Feuerwehr zu Aufgaben nach Abs. 2 kann der Oberbürgermeister nur verfügen, wenn ihm diese Aufgaben durch die Hauptsatzung der Gemeinde übertragen ist (§ 44 Abs. 2 S. 2 GemO). Dieser Anforderung ist mit der Regelung in der Hauptsatzung § 9 Nr. 2.21 künftig Rechnung getragen. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf den Orstvorsteher müsste dann ebenso wie bei den

Bauvergaben nicht in der Hauptsatzung, sondern in der Zuständigkeitsordnung geregelt werden.

Ortschaftsrat Schomburg:

Erhöhung der Wertgrenzen im Bereich Stundungen, Verzicht, Niederschlagung, Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche §§ 9 Abs. 2 Nr. 2.11.3, 2.12-14 der Hauptsatzung

Die Empfehlungen des Ortschaftsrates Schomburg, eine Erhöhung der Wertgrenzen in den Bereichen der Stundungen, Verzicht, Niederschlagungen, Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen nur doppelt so hoch anzusetzen, wird als überwiegend gegeben angesehen. Aus Gründen des Inflationsausgleichs wurden die Wertgrenzen für die gesamte Hauptsatzung angehoben.

Erst im nachgehenden Schritt werden die o.g. Wertgrenzen aus § 9 Der Hauptsatzung **zur Praktikabilität im Tagesgeschäft für den Oberbürgermeister** erweitert. Bei dieser Erweiterung handelt es sich dann überwiegend um eine Verdoppelung der Beträge, wie dies vom Ortschaftsrat Schomburg empfohlen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen